



FINANZSTRAFNOVELLE ALLHEILMITTEL SELBSTANZEIGEN STARK LÄDIERT

Bisher konnte man bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen durch Einbringung einer Selbstanzeige eine Strafe für verkürzte bzw. hinterzogene Abgaben vermeiden. Wichtig war dabei nur, dass eine inhaltlich korrekte und gemäß den gesetzlichen Merkmalen vollständige Selbstanzeige vor dem Beginn von Verfolgungshandlungen bzw. vor einer dem Anzeiger bekannten Entdeckung eingebracht und die Abgaben rechtzeitig bezahlt wurde. In einem solchen Fall waren dann nur die damit aufgedeckten, ohnehin längst fälligen Steuerschulden ohne weitere Strafzuschläge nachzuzahlen.

Seit letzten Herbst hat sich das geändert, wie folgt:

- Eine wiederholte Selbstanzeige betreffend denselben Abgabenspruch (das sind bestimmte Abgaben für einen bestimmten Zeitraum wie z.B. die Einkommensteuer 2012) führt nicht mehr zur Straffreiheit. Ganz egal, ob die Selbstanzeige vorsätzlich, fahrlässig oder gar komplett unverschuldet unvollständig erstattet wurde, eine weitere nachträgliche Selbstanzeige entfaltet keine strafbefreiende Wirkung mehr.
- Eine voll strafbefreiende Selbstanzeige anlässlich einer Steuerprüfung ist in der bisherigen Form nur noch bei leichter Fahrlässigkeit möglich.
- Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist bis zum Beginn einer Prüfung zwar wei-

terhin eine Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung möglich, allerdings kommt es dabei neuerdings zu einem Strafzuschlag zwischen fünf und dreißig Prozent. Der Zuschlag ist von der Höhe des verkürzten Steuerbetrages abhängig wie folgt:

bis 33.000,-	5 %
bis 100.000,-	15 %
bis 250.000,-	20 %
über 250.000,-	30 %

Zu betonen ist, dass diese Zuschläge keine Strafen darstellen, weil juristisch eben kein Straftatbestand vorliegt. Da der Zuschlag aber zu bezahlen ist, wird sich der Betroffene dennoch bestraft fühlen. Die Möglichkeit, sich mit Geld Unbescholtenheit erkaufen zu können mutet paradox an und ob nun Strafe oder Zuschlag - so mancher wird das letztendlich als Wortklauberei empfinden.

Hat die Steuerprüfung bereits begonnen so ist eine strafbefreiende Selbstanzeige für vorsätzliche Steuerhinterziehungen gar nicht mehr möglich (Sperrwirkung). Das war allerdings bisher auch schon so.




Tipp:

Zur Vermeidung eines Strafzuschlages wird nunmehr besonders auf den Zeitpunkt des eigentlichen Beginnes der maßgeblichen Steuerprüfung und auf eine sensible Formulierung in Hinblick auf den Verschuldungsgrad zu achten sein.



VERTRAUEN SIE DEN SPEZIALISTEN

was für uns spricht...

-  40 Jahre Know-how als Ärztespezialisten
-  250 Zahnärzte als Klienten
-  den Enthusiasmus der ersten Stunde

...spricht auch für Sie!

Rufen Sie uns an für eine kostenlose Erstberatung mit Kennzahlanalyse!

TEAM JÜNGER STEUERBERATER OG

Kaiserjägerstraße 24 • 6020 Innsbruck

Tel: +43 512 59859-0 • Fax: +43 512 59859-25

info@juenger.at • www.aerztekanzlei.at • www.medtax.at

Unser Team freut sich auf Sie.

